



Übersicht: Grundschemata für vertragliche (Erfüllungs-)Ansprüche¹

A. Anspruch entstanden

Anspruch (z.B. aus §§ 433 I 1, 535 II, § 631 I BGB) ist entstanden, wenn zwischen den Parteien ein wirksamer (Kauf-, Miet-, Werk- etc.) Vertrag zustande gekommen ist.²

I. Einigung, d.h. übereinstimmende Willenserklärungen

- bei Zweifeln wie folgt zu unterteilen:

1. Antrag³ der einen Partei

- Soweit Zweifel/Probleme bestehen folgende Punkte ansprechen:
 - a) Tatbestand der WE
 - Objektiver TB → *essentialia negotii* [zu Beginn des Studiums jdf. im Kurz-Gutachtenstil]
 - Subjektiver TB
 - b) Wirksamwerden der WE [zu Beginn des Studiums jdf. im Kurz-Gutachtenstil]
 - Abgabe der WE
 - Zugang
 - c) Kein Widerruf, keine rechtshindernden Einwendungen gegen WE⁴

2. Annahme der anderen Partei

- a) Tatbestand der WE
 - Objektiver TB → *essentialia negotii*
 - Subjektiver TB
- b) Ausnahmsweise bloße Untätigkeit = Annahme (kraft Vereinbarung, Gesetz, § 242 BGB)³⁴⁵
- c) Wirksamwerden der WE [zu Beginn des Studiums jdf. im Kurz-Gutachtenstil]
 - Abgabe der WE
 - Zugang [Entbehrlichkeit des Zugangs unter Voraussetzungen des § 151 S. 1 BGB]
- d) Kein Widerruf, keine rechtshindernden Einwendungen gegen WE⁶

3. Vertragsschluss erfolgt, wenn zusätzlich gegeben:

- Annahmefähigkeit des Antrags, d.h. Antrag darf zwischenzeitlich nicht erloschen sein gem. §§ 146-149 bzw. § 151 S. 2 oder § 153 BGB
- Inhaltliche Übereinstimmung von Antrag und Annahme (vgl. §§ 150 II, 154, 155 BGB)

¹ Vgl. <http://lorenz.userweb.mwn.de/skripten/primans.htm>.

² Beachte: Im Schrifttum findet sich häufig die Darstellung, Anspruchsgrundlage eines vertraglichen Erfüllungsanspruchs sei das Gesetz, etwa § 433 II BGB. Richtigerweise ist Anspruchsgrundlage der Vertrag. Um die Fallbearbeitung nicht mit diesem Problem zu belasten ist folgende Formulierung zu empfehlen: „V könnte gegen K einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus Kaufvertrag gem. § 433 II BGB haben.“, vgl. Leenen, BGB AT, § 25 Rn. 3.

³ § 145 BGB spricht von „Antrag“; „Angebot“ anstelle von „Antrag“ – so viele Lehrbücher – entspricht nicht der Diktion des Gesetzes, Arg.: das Gesetz spricht in anderem Zusammenhang vom „Angebot“, vgl. §§ 293 ff. BGB.

⁴ Insb.: Geschäftsunfähigkeit (§ 105 I i.V.m. § 104 BGB), beschränkte Geschäftsfähigkeit (§ 107 I BGB); Vorbehalt, Scheingeschäft, Scherzerklärung (§§ 116 ff. BGB)

⁵ Vgl. Grigoleit/Herresthal, BGB Allgemeiner Teil, S. 14-15.

⁶ Insb.: Geschäftsunfähigkeit (§ 105 I i.V.m. § 104 BGB), beschränkte Geschäftsfähigkeit (§ 107 I BGB); Vorbehalt, Scheingeschäft, Scherzerklärung (§§ 116 ff. BGB).

II. Keine Wirksamkeitshindernisse (→ rechtshindernde Einwendungen gegen Vertrag)

- z.B. Formnichtigkeit nach § 125 S.1 BGB
- Gesetzes- und Sittenwidrigkeit, §§ 134, 138 BGB

B. Anspruch erloschen (→ rechtsvernichtende Einwendungen)

- Erfüllung (§ 362 I) und Leistung an Erfüllungs Statt (§ 364 I)
- Hinterlegung (§ 378)
- Aufrechnung (§ 389)
- Auflösende Bedingung, § 158 II oder Zeitablauf, § 163
- Erlass, § 397 oder Aufhebungsvertrag, § 311
- Vollzogene Anfechtung (§ 142 I)
- Unmöglichkeit (§§ 275 I, 326 I) und geltend gemachtes Leistungsverweigerungsrecht (§§ 275 II, III)
- Schadensersatzverlangen nach Ablauf der gesetzten Nachfrist (§ 281 IV)
- Rücktritt (§ 346 I)
- Kündigung, z.B. gem. §§ 314, 626, 671
- Widerruf (§§ 355 ff.)
- Minderung (§ 441 III, 638 III)

C. Anspruch durchsetzbar (→ Einreden)

I. Dauernde Einreden, z.B.:

- Verjährung (§ 214 I)
- Einrede der ungerechtfertigten Bereicherung (§ 821)
- Arglisteinrede (§ 853)
- Rücktritts- oder Minderungseinrede (§§ 438 i.V.m. S. 2, V, §§ 634a IV S. 2, V)

II. Aufschiebende Einreden (Zurückbehaltungsrechte), z.B.:

- Einrede des nichterfüllten Vertrages (§ 320 I 1)
- Allg. Zurückbehaltungsrecht (§ 273 I)

Übersicht: Einwendungen vs. Einreden

	Einwendungen (EW)	Einreden (ER)
Definition:	= Verteidigungsmittel, mit denen Schuldner geltend macht, dass Anspruch • nie entstanden ist (= rechtshindernde EW) • später erloschen ist (= rechtsvernichtende EW)	= Verteidigungsmittel, aufgrund derer Schuldner Leistung verweigern kann
Prozessual:	von Amts wegen zu beachten → Schuldner muss sich nicht darauf berufen	nicht von Amts wegen zu beachten → Schuldner muss sich darauf berufen

Beachte: Begriff der Einwendung wird teilweise auch weiter (im Sinne von jeder Art von Verteidigungsmittel) verstanden und bezeichnet dann auch Einreden, vgl. etwa § 404 BGB, § 767 ZPO